

**DIE EHETRENNUNGEN IN DER FÖDERATIVEN
VOLKS-REPUBLIK JUGOSLAWIEN**
MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DIE VOLKSREPUBLIK SLOWENIEN*
1947 — 1954

von

Dr. Vladimir BONAC

Leiter der wissenschaftlichen Forschungen beim Institut für öffentliche
Verwaltung, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Ljubljana, Yougoslavia

DIE QUALITÄT DER DATEN

Laut der benutzten statistischen Quellen wurden vom 1.1.1947 bis 31.XII.1954 in Jugoslawien 1 460 196 Ehen geschlossen und 139 366 Ehen getrennt. Auf eine Ehetrennung entfallen 10,5 Eheschliessungen bzw. auf 100 Eheschliessungen 9,5 Ehetrennungen.

Im gleichen Zeitraum wurden in der Volks-Republik Slowenien (VRSI) 112 040 Ehen geschlossen und 7 116 Ehen getrennt bzw. es entfallen 15,7 Eheschliessungen auf 1 Ehetrennung und 6,4 Ehetrennungen auf 100 Eheschliessungen¹.

Hierbei muss klargemacht werden, dass in der jugoslawischen Statistik der Begriff der Ehetrennung alle Arten des Aufhörens des Ehebandes unter Lebenden umfasst und dass zu dem Begriffe der

(*) Vladimir Bonac : Razveze v FLRJ Jugoslaviji s posebnim ozikom na LR Slovenijo 1947-1954, erschienen in der vom Zavod za statistiko LR Slovenije (Statistischen Institut der VR Slowenien) ständig herausgegebenen Serie der Prikazi in Studije (Essays und Studien) im Jahrgang II, Nr. 3 im März 1956 in Ljubljana, auf Seite 1 - 11).

1) In den verschiedenen Veröffentlichungen variieren die publizierten Daten über die Zahl der Eheschliessungen und Ehetrennungen untereinander. Für die Zwecke unserer Übersicht benutzten wir die Daten, welches das Bundesinstitut für Statistik in folgenden Publikatio-

Trennungen des Ehebandes (Ehetrennungen) auch die Ungültigkeits- und die Nichtigkeitserklärungen des Ehebandes gezählt werden. Die Zahl dieser beiden letzteren ist in der amtlichen Statistik nicht besonders veröffentlicht, ist jedoch nicht bedeutend. Nach den endgültigen statistischen Daten wurden in Slowenien im Jahre 1952 740 Ehen getrennt, 5 wurden für ungültig und 2 für nichtig erklärt. Die ungenaue Unterscheidung verursacht Schwierigkeiten bei der Analyse der Trennungsgründe.

Der verhältnismässig grosse Unterschied zwischen dem Stande in ganz Jugoslawien und in Slowenien zeigt, dass die öffentliche Meinung über diese gesellschaftliche Institution nicht einheitlich ist.

Laut der statistischen Daten, welche wir benutzen und welche nur wenig von den definitiven statistischen Daten, wie sie im Statistischen Jahrbuch der Föderativen Volks-Republik Jugoslawien (FVRJ) für 1955 veröffentlicht wurden, abweichen², betrug die Zahl der Ehetrennungen in Jugoslawien und in Slowenien :

nen veröffentlicht hat: Razvedeni i ponisteni brakovi (Getrennte und als nichtig erklärte Ehen) 1946-1950, Vitalna statistika (Vitalitätsstatistik) für 1951 und 1952, Statisticki bilteni (Statistische Nachrichten) Nr. 5, 25, 32, 41 und 29 (die Ergebnisse der Volkszählung 1953 laut der Bearbeitung eines entnommenen Musters), Statisticki godisnjak FNRJ (Statistisches Jahrbuch der FVRJ) 1954 und 1955, Definitivni rezultati popisa stanovništva (Die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung) 1948, Buch VII : Stanovništvo po bracom stanju (Die Bevölkerung nach dem Ehestande).

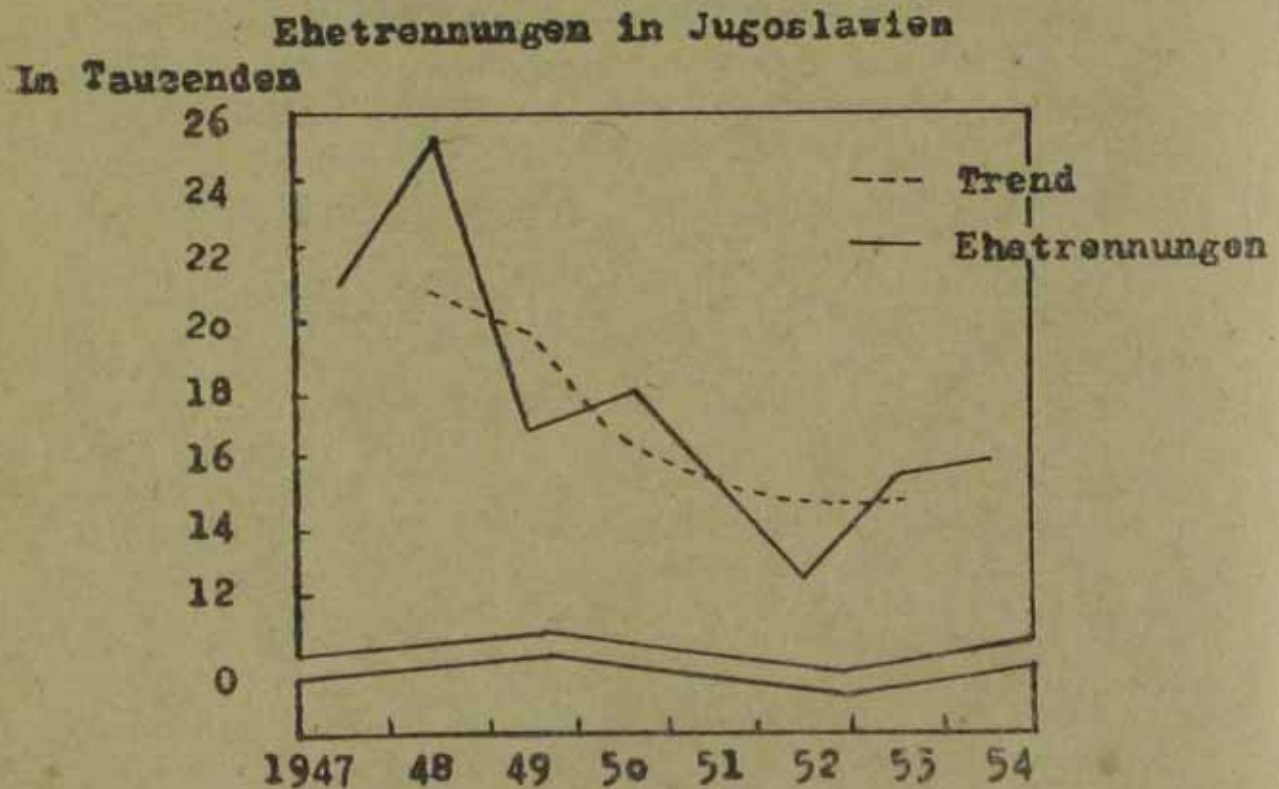
Die im Statistischen Jahrbuche der FVRJ für das Jahr 1955 veröffentlichte Durchschnittszahl der Bevölkerung war die Grundlage für die Berechnung der Koeffizienten, die teilweise von den auf anderen Grundlagen berechneten Koeffizienten etwas abweichen.

2) Laut des Statistischen Jahrbuches der FVRJ für das Jahr 1955 wurden in Jugoslawien vom 1.I.1947 bis 31.XII.1954 1 465 131 Ehen geschossen und 140 153 Ehen getrennt, woraus 10,5 Eheschliessungen auf je eine Ehetrennung und 9,6 Ehetrennungen auf je 100 Eheschliessungen entfallen. Trotzdem diese Ergebnisse — ausser für das Jahr 1954 — als endgültig angegeben werden, haben wir für Analyse die (neuesten oder richtiggestellten) Angaben aus den vorangeführten Publikationen benutzt, weil sie nur dort nach Volksrepubliken getrennt angeführt werden. Die zahlenmässigen Unterschiede können wir unter anderem auch der Tatsache zuschreiben, dass in den Statistischen Nachrichten auch

<i>Jahr</i>	<i>RVR!</i>	<i>VRSI</i>	<i>Jahr</i>	<i>FVRJ</i>	<i>VRSI</i>
1947	20 915	998	1950	17 979	924
1948	24 585	976	1951	15 538	845
1949	16 985	870	1952	12 335	835
			1953	15 388	945
			1954	15 720	723

In den amtlichen Publikationen fanden wir keinen Anhalt zur Vermutung, dass die Daten dem Umfange nach unvollständig wären.

Die im Graphikon 1 für Jugoslawien veranschaulichte Serie, worin auch der als dreijähriger gleitender Mittelwert errechnete Trend eingezeichnet ist, zeigt zwei Extreme, für welche anlässlich



die vorläufigen Daten nach dem Orte des Geschehens angegeben sind und nicht nur die endgültigen Ergebnisse nach dem Orte des Domizils. Wir benutzten sie auch für Slowenien, damit im Verhältnisse zu den anderen Volksrepubliken kein Unterschied im Umfange der Daten eintrete. Eine geringere Abweichung entsteht auch wegen der nur teilweisen Zuzählung der Daten der Kreise Koper und Buje. Für die Analyse sind alle erwähnten zahlenmässigen Abweichungen nicht von wesentlicher Bedeutung.

der eingehenderen Analyse der Verdacht auftrat, nicht den wirklichen Tatbestand anzuzeigen. Dies sind die Zahlen der Ehetrennungen im J. 1948 und im J. 1952.

In dieser Abhandlung stellen wir fest, dass beim Vergleichen der Angaben für die einzelnen Volksrepubliken teilweise sehr grosse Unterschiede hinsichtlich der Jahresdaten und der Daten der Merkmale bestehen. Wir schliessen nicht aus, dass vielleicht ein Teil dieser Unterschiede der Ungenauigkeit der uns zur Verfügung gestandenen Angaben zuzuschreiben ist. Deshalb sind die errechneten Werte vielleicht nicht ganz genau, worauf wir an verschiedenen Stellen aufmerksam machen: Jedoch zeigen sie mit Zuverlässigkeit die Verbreitung des untersuchten Phaenomens, seine allgemeine Verankerung, seine Merkmale und seine Entwicklungstendenzen.

Soviel uns bekannt ist, wurden schon öfters regionale Studien über die quantitativen Merkmale der Ehetrennungen verfasst, nicht aber schon eine gemeinsame jugoslawische Analyse^{3,4}. Aus diesem Grunde fügen wir der materiellen Analyse eine Reihe von Anregungen für etwaige künftige Arbeiten bei. Die errechneten Zahlen an sich sehen wir als einen ersten Versuch zu einer Erfassung im grossen Zuge und einer quantitativen Einschätzung des Gegenstandes an, während wir für eine qualitative Analyse, insbesondere für eine Untersuchung der Aetiologie, nicht über das notwendige Material verfügen. Die Analyse gründen wir auf eine Reihe von Vergleichen. Hierbei müssen wir die spezifischen Eigenschaften der Daten berücksichtigen, die uns zur Verfügung stehen.

DIE RECHTLICHEN UND SOZIALEN BEDINGUNGEN EINER EHETRENNUNG

Die Zahl der Ehetrennungen ist der Ausdruck des Willens der Ehegatten, das Eheband aufzulösen und der Ausdruck der Ehetrennungspolitik der Gerichte, indem sie der geltenden Moral

3) Vitalna statistika NR Hrvatske (Vitalitätsstatistik der VR Kroatien) für 1950, 1951.

4) Die republikanischen Sekretariate für Gerichtsverwaltung stellen jährliche Übersichten mit textuellen Erläuterungen der zahlenmässigen Angaben über die Ehetrennungsprozesse zusammen.

im Rahmen der positiven Gesetzgebung und der grundsätzlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Ausdruck verleihen. Sie ist ein eigenartiges Dokument über den Prozess der Auflockerung der Familie als einer der grundlegenden Institutionen der Gesellschaft. Ihre Bedeutung kommt zum Vorschein erst, wenn hierüber längere Serien vorhanden sind, dies aber nicht so sehr in absoluten Zahlen als vielmehr mittelbar durch mannigfaches Vergleichen.

Bei der Analyse der Trennbarkeit (mit diesem Ausdruck bezeichnen wir die Häufigkeit der Trennungen) stehen zwei Fragen im Vordergrund : erstens, ist die Zahl der Ehetrennungen in einem bestimmten Staate (Gebiete) gross oder klein und zweitens, ist die Zahl im Wachsen begriffen oder ist sie im unveränderten oder fallenden Zustande.

Die Möglichkeit, auf diese beiden Fragen mit internationaler Gültigkeit zu antworten, ist wesentlich beschränkt durch die Verschiedenheit der Gesetzgebungen in Ehesachen und durch die Veränderlichkeit der Gerichtspraxis betreffs der Geltendmachung der Trennungsgründe.

Jugoslawien ist mit seinem ab 9. Mai 1946 geltendem Gesetze über das Eheverhältnis (GEV) in jene Reihe von Staaten eingetreten, welche Staatsbürgern grundsätzlich das Recht zubilligen, in gewissen Fällen vor Gericht das Begehren auf Ehetrennung geltend zu machen, nämlich falls zwischen den Ehepartnern nur mehr eine rechtliche Bindung und keine wirkliche Lebensgemeinschaft mehr besteht, mit anderen Worten, wenn Trennungsgründe vorhanden sind.

Die Gesetzgebung in Ehesachen war in der Vergangenheit mehr als irgendeine andere gebunden an konfessionelle Vorschriften. Deshalb gibt es noch heute Staaten, in welchen die katholische Kirche einen entscheidenden Einfluss besitzt, wie z.B. Brasilien, Chile, Italien, Kolumbien, Spanien⁵, wo dem Katholiken die Ehetrennung nicht und nur die Scheidung von Tisch und Bett gestattet ist. Die Geschiedenen können keine neue Ehe eingehen, was aber beim Begehren der Ehetrennung einer der Hauptziele

5) Vergleiche : Demographic Yearbook Statistical Office of United Nations 1954.

ist. Dem entgegen gibt es Staaten, z.B. einige Bundesstaaten in den Vereinigten Staaten, wo die Ehetrennung vor allem nur einen formalen Rechtsakt bildet, für welchen nur das Begehren allein gefordert wird. Eine gleiche Rechtslage bestand bis zum Jahre 1936 in der Sowjetunion.

Nach dem geltenden jugoslawischen Rechte darf die Ehetrennung jeder Ehepartner begehren, falls ihn nicht die Schuld an der Trennung trifft und falls das eheliche Verhältnis aus den im Art. 56 angeführten Gründen zerrüttet ist, bzw. falls Ehetrennungsgründe nach den Art. 51 bis 63 GEV bestehen.

Doch besteht im Staatsgebiete keine einheitliche gerichtliche Praxis. Sie ist verschieden in den verschiedenen Landgebieten; überdies erfährt sie Änderungen und gleicht sich neuen sozialen Theorien an⁶.

Insbesondere ist auf die Zahl der Ehetrennungen das Kulturmilieu von Einfluss. Neben einer undifferenzierten (patriarchalen, bäuerlichen) Lebensart ist von beherrschender Bedeutung das religiöse Glaubensbekenntnis. Bekanntlich gibt es in Deutschland verhältnismässig mehr Ehetrennungen in protestantischen Gegenden als in katholischen, weil das protestantische Glaubensbekenntnis das Aufhören des Ehebandes unter Lebenden nicht verbietet, während das katholische Recht dies nicht zulässt.⁷ In Jugoslawien ist ein grosser Unterschied zwischen katholischen und orthodoxen Gegenden, wo die Ehetrennung nicht verwehrt ist. Ähnlich ist bei den Muselmanen nach dem Scherjatsrechte die Ehetrennung zulässig, welches auch die einfache Aufkündigung (Abschied, "talak"), welche der Ehegatte der Ehegattin überreicht, kennt.⁸

Auf dem Gebiete des ehemaligen Jugoslawien galten bis zum Jahre 1946 verschiedene Rechtssysteme für die Regelung der Ehe-

6) Vergleiche : F. Hopevar : O razvodu braka, " Socijalna politika " (Über die Trennung der Ehe, " Sozialpolitik ") 1955, Nr. 11-12.

7) Vergleiche : R. Ungern-Sternberg - H. Shubnell : Grundriss der Bevölkerungswissenschaft, 1950 SS. 172 und ff.

G. Mackenroth : Bevölkerungslehre, 1953, SS. 83 und ff..

8) Vergleiche : M. Begovic : Serijatsko porodicno pravo (Das Scherjats-Familienrecht), 1936.

sachen. Nach dem oesterreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, welches (mit Ausnahme der Gebiete "zwischen und jenseits der Mur") in Slowenien und Kroatien galt, war den Katholiken die Ehetrennung nicht erlaubt, während im ungarischen Teile Oesterreich-Ungarns, in der Woiwodina, vom Jahre 1894 an ein besonderes Ehegesetz in Geltung stand, welches die Ehetrennung zuließ, im Gebiete "zwischen der Mur" war aber die Zivilehe fakultativ. Ähnlich verhielt es sich in Serbien, wo das Bürgerliche Gesetzbuch in Ehesachen das orthodoxe Kirchenrecht übernommen hatte, welches die Ehetrennung zulässt.⁹ Deshalb ist Jugoslawien ein Staatsgebiet, in welchem die Institutionen der Ehetrennung teilweise schon eine Tradition von mehreren Jahrzehnten hat, während sie dagegen für einige Teilgebiete neu ist.

Die rechtliche Unterschiedlichkeit in der Vergangenheit ist ein bedeutsamer Faktor bei der Beurteilung der Daten über die Zahl der Ehetrennungen in den einzelnen Teilgebieten. So wies z.B. die grosse Zahl der Trennungen in Slowenien nach dem 2. Weltkrieg nicht nur darauf, dass die jungen Vermählten ihre ihnen diesbezüglich aus der neuen Gesetzgebung zukommenden Rechte geltend machten und dass sie hiermit eine mehr dynamische Auffassung von der Beständigkeit des Ehebandes kundgaben, sondern es enthielt diese Zahl auch eine ziemliche Anzahl von Trennungen solcher Ehen, welche schon im Vorkriegs-Jugoslawien geschieden worden waren, jedoch erst nach Erlassung des GEV getrennt werden konnten (Art. 96).

Der jugoslawische statistische Dienst begann seine Tätigkeit mit den in summarischer Form abgefassten Berichten, welche die Gerichte lieferten. Nach Art. 49 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom Jahre 1946 (Amtsblatt der FVRJ 349/46) waren in Streit-sachen über die Gültigkeit, Nichtigkeit und Trennung des Ehebandes die Kreisgerichte zuständig.

Mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Gerichtsorganisations-

9) Vergleiche : B. Eisner : Razvitak porodičnog prava u novoj Jugoslaviji (Die Entwicklung des Familienrechtes im neuen Jugoslawien) in "Nova Jugoslavija", "Neues Jugoslawien", Zagreb 1954, R. Kušej: Cerkevno pravo katoliške cerkve (Katholisches Kirchenrecht Ljubljana), 1927.

gesetz vom Jahre 1949 (Amtsblatt der FVRJ 417/49) wurde der Art. 49 abgeändert und es traten die Kreisgerichte alle Streitsachen über die Gültigkeit, Nichtigkeit und Trennung des Ehebandes den Bezirksgerichten ab.

Im Jahre 1952 wurde eine neuerliche Novelle erlassen (Amtsblatt der FVRJ 260/52), laut welcher infolge der neuerlichen Abänderung des Art. 49 in Streitsachen des Ehebandes wieder die Kreisgerichte zuständig sind.

Im Jahre 1951 wurden individuelle statistische Formulare eingeführt, die vom Jahre 1952 an eine genauere statistische Bearbeitung ermöglichen.

DIE KOEFFIZIENTEN DER TRENNBARKEIT

Für die Berechnung der vergleichbaren Angaben über die Ehetrennungen gebrauchten wir mehrere Arten von Relativitätszahlen (Koeffizienten).

Der erste Koeffizient, welcher die Anzahl der Ehetrennungen auf je 1 000 Einwohner angibt, ist sehr im Gebrauche, doch ist er methodologisch nicht zufriedenstellend, weil für die Ehetrennungen nicht alle Bewohner in Betracht kommen, sondern nur die verheirateten Erwachsenen.

Der zweite Koeffizient zeigt das Verhältnis zwischen der Zahl der im Kalenderjahre getrennten und der Zahl der im gleichen Zeitraume geschlossenen Ehen an. Auch dieser Koeffizient hat einen wesentlichen Mangel, weil er zwei Massen in Verbindung bringt, die nur zu einem kleinen Teile gleichzeitlichen Stammes sind. Zur Berechnung des richtigen Koeffizienten müsste man alle Ehen heranziehen, die in denselben Jahrgängen geschlossen sind. Dies würde bedeuten, dass wir eine grosse Anzahl von Koeffizienten bekämen. Hierbei würden wir auch die Umsiedlungen ganz ausser acht lassen.

Der entsprechende Koeffizient ist jener, bei welchem wir das Verhältnis bestimmen nach der Zahl der Ehetrennungen und nach dem mittleren Zahlenwerte der bestehenden Ehen nach Kalenderjahren. Diese Zahl ist hauptsächlich nur für Volkszählungsjahre bekannt, welche aber nicht immer repräsentativ sind.

Staaten, in denen Ehetrennungsstatistik schon seit Jahren geführt wird, bringen die Zahl der in einzelnen Jahren stattfindenden Ehetrennungen in Verbindung mit der Zahl der Eheschließungen, welche durchschnittlich in der Dekade vor dem Jahre abgeschlossen wurden, für welches wir die statistische Betrachtung anstellen, unter Mitzählung des Jahres der Beobachtung.

Dieser Koeffizient ist auf der Mutmassung begründet, dass die Mehrzahl der getrennten Ehen vor Ablauf von 10 Jahren getrennt wird. Brauchbar ist auch der Koeffizient des Verhältnisses der Ehetrennungen pro Jahr zu je 1 000 mehr als 15 Jahre alten Einwohnern (der potentiell Verhehelichten.) Beide Koeffizienten sind eine ziemlich verlässliche Grundlage für die Beurteilung der Verbreitung des Phänomens und der Richtung seiner Entwicklung.

Wegen der Kürze der Serie, über welche wir verfügen, konnten wir nicht jene Koeffizienten in Gebrauch nehmen, die ansonst gewöhnlich für exakte Analysen benützt werden. Die Antwort auf die beiden oben gestellten Fragen versuchten wir auf mehrere Arten zu erlangen.

a) Die Ehetrennungen im Verhältnis zur Zahl der bestehenden Ehen.

Den ersten Koeffizient berechneten wir für die beiden Volkszählungsjahre 1948 und 1953. Wir stellten das Verhältnis der in den Jahren 1947 bis 1949 durchschnittlich jährlich rechtskräftig gewordenen Ehetrennungen zu der Zahl der im Jahre 1948 bestehenden Ehen fest, sowie das Verhältnis der durchschnittlichen jährlichen Zahl der Ehetrennungen in den Jahren 1952 bis 1954 und der Zahl der im Jahre 1953 bestehenden Ehen. Anstatt der Zahl der Ehen nahmen wir die Zahl der verhehelichten Frauen in den Jahren 1948 und 1953. Die ist wegen der Auswanderung der Männer etwas grösser als die Zahl der verhehelichten Männer, wir nannten sie die Zahl der bestehenden Ehen.

Den Quotient haben wir nicht auf Grundlage der in den betreffenden Jahren rechtskräftig gewordenen Trennungsurteile berechnet, sondern wir nahmen den 3-jährigen Durchschnitt, indem wir noch ein Jahr vorher und ein Jahr nachher hinzunahmen, weil zwischen den Jahren bedeutende Unterschiede bestehen.

Auf diese Weise bekamen wir eine Serie, von der wir meinen, dass sie für Jugoslawien als insgesamt Einheit die Fragen beantwortet, ob die in den Volksrepubliken festgestellte Zahl der Ehetrennungen verhältnismässig gross oder klein ist und ob diese Zahl im Wachsen oder Fallen begriffen ist (ein internationaler Vergleich mit diesen Koeffizienten wäre erwünscht, doch es fehlen die Daten.)

Auf je 1 000 bestehende Ehen kamen in Jugoslawien im Jahre 1948 6,4 Ehetrennungen, im Jahre 1953 aber 4,0; dies bedeutet ein relatives Zurückgehen. Wir stellen auch für die Volksrepubliken, die eine sehr ungleichmässige Struktur aufweisen, den gleichen Vorgang des Rückganges der Ehetrennungen fest.

Volkrepublik (Gebiet)	Zahl der Ehetrennungen auf je 1 000 Ehen	
	1948	1953
Serbien im engeren Sinne	9,2	4,9
Woiwodina	7,4	4,6
Kroatien	5,5	4,2
Bosnien und Herzegowina	4,9	3,2
Montenegro	4,6	2,9
Makedonien	4,4	3,1
Slowenien	3,8	3,0
Kosmet	3,8	2,3

Das homogene Gebiet des engeren Serbien, wo das Maximum der Trennbarkeit besteht, und der Woiwodina scheint als ein Territorium auf, in welchem die Zahl der Ehetrennungen am höchsten im Reiche ist. Kroatien nimmt eine Mittelstellung ein, während das Gebiet der niederen Trennbarkeit räumlich getrennt ist: Im Westen umfasst es Slowenien, in der Mitte des Staates Bosnien und Herzegowina und dann im Südosten Makedonien, Montenegro und Kosmet, wo das Minimum ist.

b) Die Ehetrennungen im Verhältnis zur Zahl der zur gleichen Zeit geschlossenen Ehen.

Die Feststellung, dass — trotz der Möglichkeit von Unge-

nauigkeiten in den Angaben, bzw. in der Art der Berechnung — zwischen den einzelnen Gebieten strukturelle Unterschiede bestehen, bestätigen auch die auf andere Art berechneten Koeffizienten.

Auf je 100 Ehen, die vom 1.1.1947 bis 31.12.1954 geschlossen wurden, kamen in Jugoslawien 9,5 in derselben Zeit gefällte rechtskräftige Trennungsurteile bzw. es entfielen auf je 1 Ehetrennung je 10,5 Eheschliessungen. Die Situation nach den Volksrepubliken zeigt eine ziemliche Variabilität.

<i>Volksrepublik (Gebiet)</i>	<i>Ehetrennungen auf je</i>	<i>Eheschliessungen</i>
	<i>100 Eheschliessungen</i>	<i>auf je 1 Ehetrennung</i>
Serbien i.e.S.	12,8	7,8
Woiwodina	12,5	8,0
Kroatien	9,3	10,7
Makedonien	7,3	13,8
Montenegro	6,7	14,9
Slowenien	6,4	15,7
Kosmet	6,2	16,2
Bosnien und Herzegowina	6,1	16,3

Auch nach dieser Berechnung stehen das engere Serbien und die Woiwodina an der Spitze der Tabelle. In der Mitte befindet sich Kroatien, welchem als geschlossene Gruppe mit geringen gegenseitigen Abweichungen die übrigen Gebiete folgen.

Wie wir später zeigen werden, wird beiläufig die Hälfte der getrennten Ehen vor Ablauf der ersten fünf Jahre ihrer Dauer getrennt. Auch die grosse Masse der Ehetrennungen, welche im engeren Serbien im Jahre 1948 rechtskräftig geworden sind und bezüglich deren wir Zweifel äusserten, besteht aus zwei Hälften. Die eine Hälfte der Ehen wurde demnach vor dem Jahre 1944 geschlossen und reicht also in die Masse der Eheschliessungen, für welche uns die Daten fehlen. Aus diesem Grunde schliessen wir nicht die Möglichkeit aus, dass alle Angaben einigermaßen zu hoch angegeben sind, insbesondere die für das engere Serbien, und dass das Verhältnis zwischen den Eheschliessungen und Ehetrennungen günstiger ist, als es die Koeffizienten ausweisen. Die Vergrösserung der Spannung zwischen der Zahl der Eheschlies-

sungen und Ehetrennungen (auf je 1 Ehetrennung kommen mehr Eheschliessungen) ist nicht nur eine Folge einer verhältnismässigen Verminderung der Zahl der Ehetrennungen, sondern auch der Art der Berechnung. Jedoch ist die Zeitserie noch zu kurz für die Überprüfung der Vermutung.

c) Die Ehetrennungen im Verhältnisse zur Zahl der Bevölkerung.

Als Grundlage für den dritten Koeffizient gebrauchten wir den Mittelwert der Bevölkerungsanzahl der Jahre 1948 und 1953 und die durchschnittliche Jahreszahl der Ehetrennungen, berechnet aus den Angaben für die Jahre 1947-1949 bzw. 1952-1954. Zum Vergleich fügten wir den auf dieselbe Weise berechneten Koeffizienten der Eheschliessungen bei.

Volksrepublik (Gebiet)	1948		1953	
	Eheschlies- sungen	Ehetren- nungen	Eheschlies- sungen	Ehetren- nungen
	auf je 1 000 Einwohner			
FVR Jugoslawien	12,4	1,3	10,1	0,9
Serbien i.e.S.	14,4	2,1	10,6	1,2
Woiwodina	13,0	1,7	9,9	1,1
Kosmet	10,9	0,8	8,8	0,5
Kroatien	11,2	1,2	11,0	0,9
Slowenien	10,7	0,7	9,9	0,6
Bosnien und Herzegowina	12,3	0,8	11,1	0,6
Makedonien	11,9	0,9	9,3	0,7
Montenegro	11,0	0,8	8,9	0,5

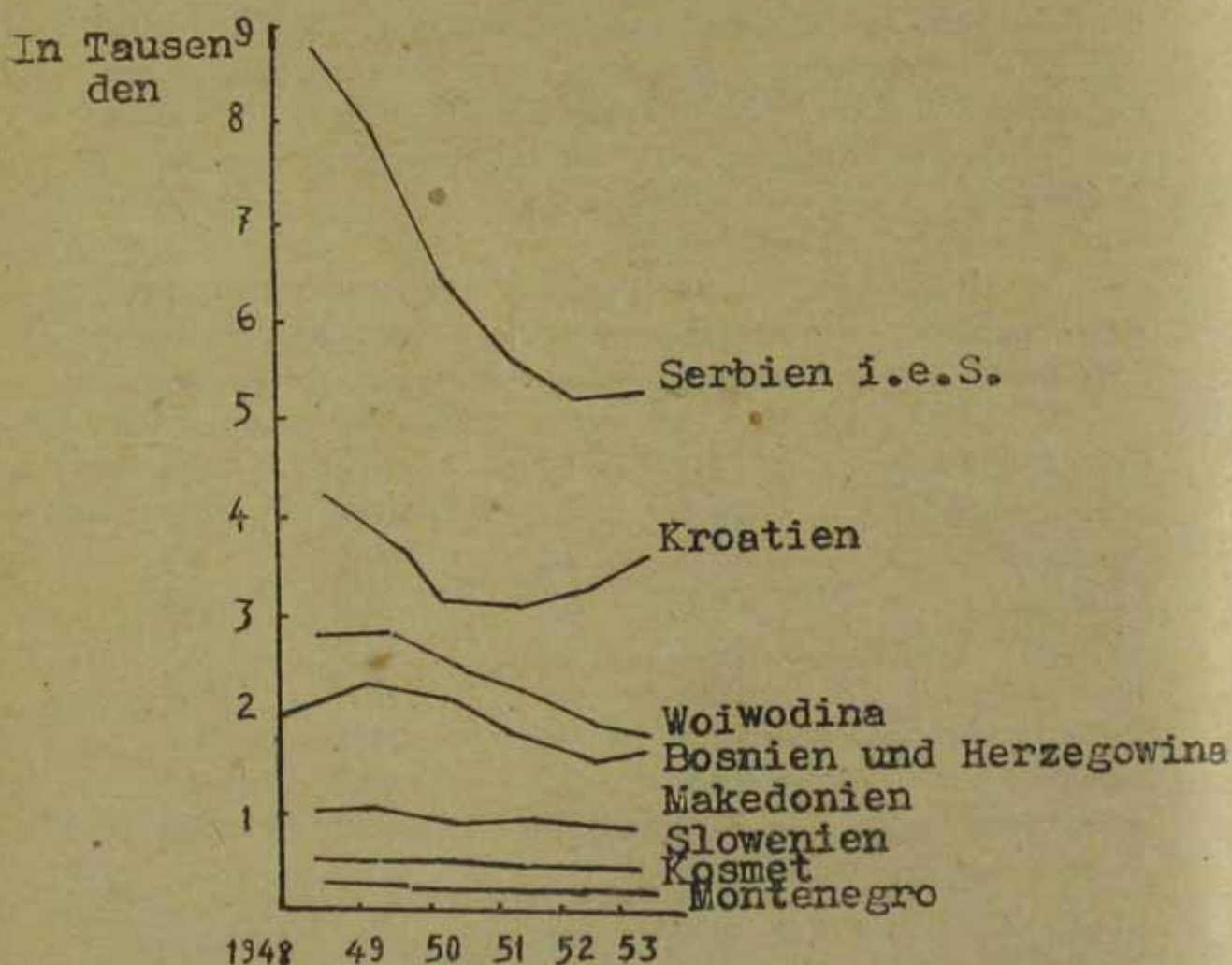
Die Zahl der Eheschliessungen verminderte sich, noch mehr verminderte sich die Zahl der Ehetrennungen, weil - mit Ausnahme des engeren Serbien und der Woiwodina - trotz der immerhin ansehnlichen Koeffizienten der Ehefähigkeit in den letzten Jahren nur etwa 500 - 900 Ehetrennungen auf je 1 000 000 Einwohner entfallen.

DIE TENDENZEN DER ENTWICKLUNG

Die als dreijährige gleitende Durchschnitts aus den absoluten Zahlen der Ehetrennungen berechneten Trends weisen bei allen Bundesrepubliken - mit Ausnahme von Kroatien - ein ho-

hes Anfangsstadium aus und sodann einen Fall, der in den letzten Jahren nachlässt (mit Ausnahme von Kroatien) (siehe das Graphikon Nr. 2). Eine fallende Tendenz der Zahl der Ehetrennungen zeigten schon die für die Jahre 1948 und 1953 berechneten Koeffizienten.

Die Ehetrennungen nach Volksrepubliken
(dreijähriger Durchschnitt)



Weil die Ehetrennungen, wenigstens mit Geltung für längere Zeiträume, in ziemlichlicher Beziehung stehen zu der Zahl der Eheschliessungen, welche im selben Zeitraum geschlossen wurden, versuchten wir vermittels des Index die Frage zu beantworten, auf welcher Seite eine Verminderung rascher eintrat: bei der Zahl der Eheschliessungen oder bei der Zahl der Ehetrennungen, bzw. wie gross die Verminderung war. Als Index 100 nahmen wir die Zahl der in den Jahren 1947-49 geschlossenen Ehen und

gefällten Ehetrennungen. Der Stand der Jahre 1952-54 zeigt folgenden Index:

<i>Volksrepublik (Gebiet)</i>	<i>Eheschliessungen</i>	<i>Ehetrennungen</i>
FVR Jugoslawien	87,3	69,6
Serbien i.e.S.	79,4	59,6
AP Woiwodina	78,7	66,5
Kosmet	89,7	66,8
Kroatien	92,4	80,8
Slowenien	88,4	88,0
Bosnien und Herzegowina	99,8	77,2
Makedonien	88,0	82,3
Montenegro	90,1	72,9

Im beobachteten Zeitraum erfuhr die Zahl der Ehetrennungen zwar eine empfindliche Verminderung, jedoch gar verschieden nach einzelnen Gebieten, doch sind zwischen den Gebieten ebenso bedeutsam die Unterschiede in der Verminderung der Eheschliessungen, denen primäre Bedeutung zukommt, während wir die Ehetrennungen nur als ihre Funktion betrachten können.

So ähnlich, wie wir vorhin für Jugoslawien drei territoriale Abteile feststellten, welche Ähnlichkeiten in der Zahl der Ehetrennungen auswiessen, so können wir drei Gebiete konstruieren, von denen jedes seine Besonderheiten aufweist.

Die Zahl der Eheschliessungen ist nahezu gar nicht gefallen in Bosnien und Herzegowina, die Verminderung der Zahl der Ehetrennungen war aber bedeutend (um ein Viertel), weshalb der Koeffizient, der das wechselseitige Verhältnis anzeigt, rasch anwuchs.

Um etwa ein Zehntel fiel die Zahl der Eheschliessungen in Kroatien, Slowenien, Makedonien, Montenegro und im Kosmet, die Zahl der Ehetrennungen im Vergleich zur Zahl der Eheschliessungen ungleichmässig. Die Zahl verminderte sich bedeutend (um ein Drittel) im Kosmet und (um etwa ein Viertel) in Montenegro und Kroatien, während die Verminderung in Slowenien linear, gleich der Zahl der Eheschliessungen, blieb. Als dies kam zum Vorschein in den Koeffizienten, z.B. wobei Kosmet jenes Gebiet ist, wo sich die Zahl der Ehetrennungen im Vergleich zur Zahl der Eheschliessungen mindert, während in Slowenien deren Zahl relativ wächst.

Eheschliessungen auf je 1 Ehetrennung

<i>Jahr</i>	<i>Slowenien</i>	<i>Kosmet</i>
1947	15,7	11,5
1948	14,5	15,2
1949	17,2	15,3
1950	15,8	17,9
1951	15,4	15,4
1952	15,0	17,4
1953	13,9	18,9

Wir schliessen jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass die Zahl der Eheschliessungen in den früheren Jahren nicht pünktlich evidentierte wurde und dass deshalb der Quotient günstiger ist.

Die verfügbaren Daten umfassen noch ein zu geringes Zeitintervall, um umstreitig in der Zahl der Ehetrennungen im Verhältnis zu den Eheschliessungen bzw. zu der Bevölkerungszahl die Entwicklungstendenzen festlegen zu können und lassen nur einige Schlüsse zu.

Nach dem ersten dynamischen Zeitraum, welcher nicht kennzeichnend ist, begannen sich um das Jahr 1950 Tendenzen zu bilden, die wahrscheinlich strukturellen Charakters sind.

Aufgrund der ermittelten Angaben können wir sagen, dass sich bis zum Jahre 1954 die Zahl der Ehetrennungen im Vergleich zur Nachkriegszeit vermindert hat und dass sie jetzt im allgemeinen keine merkliche Tendenz des Anwachsens zeigt. Die grosse Zahl der Ehetrennungen in den ersten Nachkriegsjahren ist Gründen zuzuschreiben, die auch in anderen Staaten bekannt sind. Es wurden jene Ehen getrennt, die unüberlegt während des Krieges geschlossen wurden oder in Hast nach dem Kriege. Gleichzeitig haben sich in einigen Gebieten Jugoslawiens die Einwohner ausgiebig ihres Rechtes, die Ehetrennung zu begehren, bedient, was ihnen gesetzmässig im Jahre 1946 ermöglicht wurde. Nach dem ersten Anlauf verminderte sich die Zahl der Antragsteller und wir können nach unserem Ermessen die Angaben für die Jahre 1953 und 1954 als den Umständen entsprechend normal ansehen. Vermutlich werden die absoluten Zahlen noch eine Weile keine bedeutsame Vermehrung erfahren, wengleich die Angaben pro Jahr keineswegs verlässlich sind, da in Slowenien nach der geringen Zahl von 728 Ehetrennungsbescheiden im Jahre 1955 1 107

solche Bescheide gefällt wurden. Wohl aber werden die Zahlen vielleicht im Verhältnis zu den gleichzeitig geschlossenen Ehen relativ anwachsen (wie dies der Fall ist in Slowenien) jedoch auch dies nicht beträchtlich.

Für eine pünktlichere Analyse der bisherigen Entwicklung würden wir auf alle Fälle noch einige Angaben benötigen und zwar die Zahl der auf Ehetrennung eingebrachten Klagebegehren. Die Zahl der eingebrachten Klagen ist in den von uns benutzten Publikationen nicht veröffentlicht, wemglzich wir erst aus dem prozentuellen Anteil, den die rechtskräftigen stattgebenden Urteile bei allen Entscheidungen bilden, den Anteil der Gerichte bei der Bildung des Umfanges der Ehetrennungen feststellen könnten.

Die Angaben für Slowenien und Bosnien (6,10) zeigen, dass die Gerichte nur einem Teile der eingebrachten Klagebegehren stattgeben. Im Jahre 1951 behandelten die Gerichte 1837 Begehren auf Ehetrennung, stattgebende Entscheidungen auf Ehetrennung wurden aber nur 818 gefällt. (Die in unserer Berechnung benützte Angabe ist grösser, weil die getrennten Parteien nach dem Domizil gruppiert wurden.) Die Gerichte gaben also nur in 44,5% der Fälle dem Klagebegehren statt. Durchschnittlich haben die Gerichte in den Jahren 1948 bis 1952 in Slowenien in 2/5 der Prozesse zugunsten der Ehetrennung entschieden.

In Bosnien wurden von 1946 bis 1953 35 000 Begehren auf Ehetrennung eingebracht, rechtskräftig stattgegeben wurden aber nur in 39% dieser Fälle.

Auch ist es bekannt, dass die Vergleichsversuche im allgemeinen erfolglos bleiben und dass die Parteien solange fortfahren ihr Klagebegehren immer von neuem einzubringen, bis sie die Ehetrennung erreichen.

DIE ENTWICKLUNGSTENDENZEN IN ANDEREN STAATEN

Die Beurteilung, ob die Zahl der Ehetrennungen in ganz Jugoslawien, sodann aber auch in den einzelnen Volksrepubliken gross oder klein ist und welche Bedeutung der ermittelten Tendenz zur Stagnation der Zahl der Ehetrennungen zukommt, gewinnt an Bedeutung, wenn wir die jugoslawischen Ergebnisse mit den Ergebnissen der anderen Staaten vergleichen. Hier stossen wir auf noch grössere Schwierigkeiten als bei der Betrachtung im

Rahmen unseres Staates, weil nicht nur die Koeffizienten unzuverlässig sind, bzw. weil nicht gleichwertige Daten zu deren Berechnung zur Verfügung stehen, sondern auch die Rechtssysteme untereinander differieren. Nur zur Orientierung allein, welche auch mit nicht ganz exakten Zahlen möglich ist, geben wir die Berechnung für einige Staaten an.

In Europa ist Schweden der Staat mit der ältesten demographischen Statistik, welche bis ins erste Drittel des vergangenen Jahrhunderts reicht. Das schwedische Beispiel ist einer der glaubwürdigsten Beweise, dass die Zahl der getrennten Ehen ununterbrochen schon seit hundert Jahren wächst. Nach Ungern-Sternberg und Schubnell⁷ geben wir die Tabelle wieder, wieviel Ehetrennungen es im Verhältnis mit je 100 im gleichen Zeitraum geschlossenen Ehen gab.

Die Häufigkeit der Ehetrennungen betrug in den Jahren 1941 bis 1945 nahezu das 16-fache jener der Jahre 1831 bis 1840.

<i>Jahr</i>	<i>Jährliche Anzahl</i>	<i>Auf je 100 Eheschliessungen</i>
1831 - 1840	105	0,49
1851 - 1870	130	0,49
1891 - 1900	383	1,15
1921 - 1930	1 813	4,62
1931 - 1940	2 925	5,68
1941 - 1945	4 855	7,80
1945	6 433	10,19
1946	6 971	11,16
1947	7 032	11,97

Nach Baber¹¹ geben wir wieder, wieviel in den Jahren 1910 und 1947 rechtskräftig gewordenen Ehetrennungen auf je 1 000 Eheschliessungen kamen, die als Durchschnitt des vorangegangenen Jahrzehntes in Rechnung genommen wurden. Hinzugefügt ist der Prozentsatz der Vermehrung. Die Länder führen wir nach der Reihenfolge der Vermehrung an.

<i>Land</i>	<i>1910</i>	<i>1947</i>	<i>Perzentuelle Vermehrung</i>
Schottland	7,0	56,6	709
Schweden	19,2	115,2	500
Holland	21,5	121,4	465

Vereinigte Staaten	100,2	292,9	193
Schweiz	59,0	124,7	115

Der hohe Perzentsatz der Vermehrung der Zahl der Ehetrennungen im Verhältnis zur Zahl der Eheschliessungen in Schottland und umgekehrt der niedrige Perzentsatz in den Vereinigten Staaten ist nur dann begreiflich, wenn wir uns vor Augen halten, dass die Ausgangspunkte in diesen beiden Ländern ganz verschieden waren. Während in Schottland unmittelbar vor dem ersten Weltkrieg auf je 1000 Eheschliessungen kaum 7 Ehetrennungen entfielen, wuchs diese Zahl nach dem zweiten Weltkrieg bis auf 56,6, was aber kaum soviel beträgt als der Koeffizient für die Schweiz schon im Jahre 1910.

Ein ähnliches Verhältnis besteht zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten, weil die Schweiz den Koeffizient (124,7) erst nach dem zweiten Weltkriege erreichte, den die Vereinigten Staaten nahezu schon vor dem Jahre 1914 erreicht hatten. Hier hob sich die Zahl zwar relativ weniger, doch die absolute Zahl so sehr dass nach dem 2. Weltkriege schon 3 Ehetrennungen auf je 10 Eheschliessungen kamen.

Diese Zahl ist später zwar ziemlich gefallen, ist aber für unsere Begriffe noch ausserordentlich hoch geblieben, was (nach Baber) nachstehende Übersicht veranschaulicht.

	1910	1950
Eheschliessungen	948 156	1 669 934
Ehetrennungen	83 045	385 000
Eheschliessungen auf je 1000 Einwohner	10,3	11,0
Ehetrennungen auf je 1000 Einwohner	0,9	2,5
Ehetrennungen auf je 1000 Eheschliessungen	8,8	23,0
Eheschliessungen auf je 1 Ehetrennung ...	11,4	4,3

10) A. Sllajdzic : Neki podaci iz analize brakorazvodnih sporova u Bosni i Hercegovini (Einige Angaben aus der analyse der Ehetrennungsprozesse in Bosnien und Herzegowina), " Nasa deca " (Unsere Kinder), 1955, Nr. 11-12.

11) R. Baber : Marriage and The Family, 1953 SS 443 und ff..

Aufgrund dieser und anderer Angaben schliesst Baber, dass heute in den Vereinigten Staaten für neugeschlossene Ehen eine 25 % Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie später getrennt werden, oder mit anderen Worten, es wird jede vierte Ehe getrennt. Dies ist ohne Zweifel eine sehr grosse, aus den Eigentümlichkeiten der amerikanischen sozialen Verhältnisse entstandene Ziffer.

Der internationale Vergleich für einige Staaten in der Nachkriegszeit zeigt, dass Jugoslawien in keinem Falle unter die Staaten mit einem hohen Koeffizienten der Ehetrennungen gehört, da es bei den Koeffizienten auf je 1 000 Einwohner nur Zahlen aufweist, die für zahlreiche europäische Staaten kennzeichnend sind. Die folgende Tabelle ist nach den fallenden Koeffizienten für das Jahr 1951 zusammengestellt, auf welches sich alle Daten beziehen.

Die Ehetrennbarkeit in den einzelnen Staaten
(Die Zahl der rechtskräftigen Ehetrennungen bezieht sich auf
je 1000 Einwohner)

Staat	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952
Vereinigte Staaten	4,35	3,37	2,79	2,67	2,55	2,48
Oesterreich	1,91	1,95	2,04	1,84	1,52	1,48	1,42
Dänemark	1,83	1,67	1,70	1,65	1,61	1,55	1,55
Schweden	1,04	1,04	0,99	1,09	1,14	1,19	1,15
Westdeutschland	1,12	1,68	1,88	1,69	1,57	1,16	1,05
Jugoslawien	1,34	1,55	1,06	1,10	0,94	0,74
Schweiz	0,96	0,95	0,94	0,89	0,90	0,90	0,87
Finnland	1,36	1,28	1,07	0,93	0,90	0,88	0,85
Frankreich							
(ohne Saar)	1,29	1,41	1,14	0,95	0,84	0,80	0,76
Norwegen	0,66	0,71	0,67	0,73	0,71	0,65	0,64
Holland	1,07	0,92	0,82	0,70	0,64	0,59	0,56
Kanada	0,63	0,65	0,54	0,45	0,39	0,38	0,39

Denselben Eindruck erweckt der Vergleich der Koeffizienten der Trennbarkeit auf je 1 000 der bestehenden Ehen, wengleich keiner von beiden Koeffizienten ein verlässlicher Massstab für die Trennbarkeit ist, da sie vor allem die Wirksamkeit der gesetzlichen Vorschriften ausweisen.

Die Zahl der Ehetrennungen auf je 1 000 Ehen in den einzelnen Staaten

Vereinigte Staaten	1949-51	10,4	Finnland	1949-51	4,6
Dänemark	1949-51	6,8	Schweiz	1949-51	4,2
Österreich	1950-52	6,7	Jugoslawien	1952-55	4,0
Westdeutschland	1949-51	6,4	Norwegen	1949-51	3,2
Schweden	1949-51	4,9	Holland	1951-53	2,6
Frankreich	1945-47	4,9	Kanada	1950-52	1,7

Nach unserer Ansicht bestärken uns diese und andere Vergleiche in der Vermutung, dass zwar Staaten bestehen, die einen niedrigeren Koeffizienten der Trennbarkeit besitzen als Jugoslawien, dass er aber grösstenteils einer anderen Rechtssprechung zuzuschreiben ist. Keineswegs gehört Jugoslawien in die Reihe jener Staaten, wo Ehetrennungen sehr häufig sind. Dies gilt noch weniger für Slowenien.

Die Zahl der Ehetrennungen befindet sich nicht durchwegs in Korrelation mit der Stufe der Industrialisierung, sondern noch mit vielen anderen gesellschaftlichen Faktoren, welche in ihrem Effekte — den rechtskräftigen Ehetrennungen — auf den Prozess der Umwertung der Rolle der Ehe und damit der Familie in der Übergangsstufe der patriarchalen Gesellschaften in industrielle Gesellschaften ausweisen.

DIE DAUER DER GETRENNTEN EHEN

Die Zahl solcher Daten, welche die Lage in längeren Zeiträumen darstellen, sodass verlässliche Schlüsse möglich sind, ist derzeit für Jugoslawien noch gering. Vom Jahre 1948 an wissen wir nur, wie lange die getrennten Ehen gedauert haben und wie gross die Zahl der Kinder in den getrennten Ehen war.

Im benutzten Material ist die Dauer der Ehen uneinheitlich gruppiert, sodass eine eingehendere Übersicht für alle Jahrgänge nicht möglich ist und sich nur beiläufig ermitteln lässt, ein wie grosser Prozentsatz der Ehen vor Ablauf von fünf Jahren getrennt wurde. Vom Jahre 1948 bis zum Jahre 1953 wurden in Jugoslawien vor dem Erreichen dieser Zeitdauer 53,4% aller getrennten Ehen

getrennt. Dieser Prozentsatz wechselt aber nach den einzelnen Provinzen bedeutend (für das Jahr 1952 sind in der folgenden Übersicht für Serbien i.e.S. die Daten für die VR Serbien inbegriffen, für die AP Woiwodina und den AK Kosmet sind sie aber für dieses Jahr ausgelassen, weil sie in den benutzten Quellen nicht spezifiziert sind)

Makedonien	62,4 %	Montenegro	54,6 %
Bosnien u. Herzegowina	58,8 %	Woiwodina	51,4 %
Serbien i.e.S.	56,6 %	Kroatien	47,2 %
Kosmet	55,5 %	Slowenien	38,1 %

Der Unterschied ist ziemlich gross, solange aber die Exaktheit der Daten nicht bestätigt ist, ist es schwierig festzustellen, wo die Ursache steckt.

Jedenfalls hat es seine Gültigkeit, dass in Jugoslawien durchschnittlich die Hälfte der getrennten Ehen vor Ablauf der ersten fünf Jahre seit Schliessung der Ehe getrennt werden. Obwohl die Dauer von fünf Jahren nicht kennzeichnend ist, bringt sie dennoch mehrere Gesichtspunkte zum Ausdruck.

Die getrennten Ehepartner können wir in 2 Gruppen einteilen: in jene, welche sich bald für das Einbringen des Trennungsbegehrens entschieden haben und in jene, die dies erst nach Ablauf einer Reihe von Jahren taten, als die Ehegemeinschaft wirklich zerrüttet worden ist. Neben anderen spielt hierbei auch die Tatsache eine bedeutende Rolle, ob in der Ehe Kinder vorhanden sind oder nicht. Darum wären diese Angaben in Verbindung mit der Anzahl der Kinder zu betrachten, wofür es aber für die früheren Jahrgänge an Material mangelt. Es ist nicht auszuschliessen, dass in den östlichen Provinzen des Staates das Vorhandensein der Kinder als notwendig für den Bestand der Ehe viel mehr geschätzt wird als in den westlichen, weil dort noch die patriarchalen Familienvorbilder vorherrschen.

Ausserdem ist es in den Gebieten, wo die Ehetrennung als Rechtsinstitut schon beheimatet ist (wenngleich sie in grösserem Umlange nicht geübt wurde, wie z.B. in Makedonien und in Bosnien und Herzegowina) leichter, den Schritt zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu tun als in den Gegenden, wo dies ein

Bruch mit der Tradition bedeutet.

Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen überrascht nicht die durchschnittlich geringe Zahl der Trennungen junger Ehen in Kroatien und in Slowenien. In Slowenien und Dalmatien konnten ältere Ehepartner, die sich für die Trennung entschlossen haben, dies erst nach dem Jahre 1946 ausführen, während sie es in den östlichen Teilen des Staates schon früher tun konnten.

Es ist aber auch möglich, dass in Slowenien tatsächlich eine grössere Zahl von älteren Ehepartnern getrennt wird, während in den östlichen Provinzen mehr die Trennung von jüngeren Ehepartnern in Übung ist.

Die Übersicht der Prozentsätze der vor Ablauf der ersten fünf Jahre ihrer Dauer getrennten Ehen vom Jahre 1948 bis zum Jahre 1953 gibt Anhalt zur Vermutung, dass die Zahl junger getrennter Ehen im Wachsen begriffen ist. Dies ist teilweise eine Folge der Tatsache, dass in den ersten Nachkriegsjahren ältere Ehen getrennt wurden was früher wegen des Krieges und der unmittelbaren Kriegsfolgen nicht möglich war, teilweise aber drückt es wirkliche Änderungen der Struktur aus. Die zu Verfügung stehenden Daten scheinen uns nicht genug exakt, um sie als verlässlicher Zeiger einer Entwicklung anzunehmen, die erst nach Ablauf einer Reihe von Jahren sichtbar wird. In Jugoslawien bzw. in Slowenien bestand folgender Tatbestand (in %) :

Jahr	Jugoslawien	Slowenien	Jahr	Jugoslawien	Slowenien
1948	47,0	31,2	1951	59,9	47,2
1949	52,1	33,9	1952	58,6	35,6
1950	57,6	41,7	1953	49,3	38,9

Einen teilweisen Beweis, dass man die Daten für die Dauer des Bestehens der getrennten Ehen auch für die späteren Jahre mit Vorbehalt aufnehmen muss, gibt uns deren genauere Verteilung nach der Dauer des Bestehens.

Im Jahre 1953 bildeten die Anteile der vor Ablauf der unten angeführten Dauer ihres Bestehens getrennten Ehen im Verhältnis zu allen getrennten Ehen folgende Prozentsätze :

<i>Volksrepublik (Gebiet)</i>	<i>Vor 1 Jahre</i>	<i>1-2 Jahre</i>	<i>3-4 Jahre</i>	<i>Insg. 0-4 Jahre</i>
FVR Jugoslawien	4,4	22,5	22,4	49,3
Serbien i.e.S.	5,2	26,4	23,0	54,6
Woiwodina	3,7	19,0	22,1	44,8
Kosmet	6,5	27,3	21,2	55,0
Kroatien	3,1	16,8	20,1	40,0
Slowenien	3,1	16,9	18,9	38,9
Bosnien und Herzegowina	3,1	22,3	28,7	54,1
Makedonien	7,6	32,3	21,1	61,0
Montenegro	6,0	25,5	19,5	51,2

Nach diesen Angaben zeigen vier Provinzen (Serbien i.e.S. Kosmet, Makedonien und Montenegro, welche ein geschlossenes geographisches Gebiet bilden und wo in der Vergangenheit einheitliche Rechtszustände herrschten), dass hier die Ehen grösstenteils in der Zeit von ein bis zwei Jahren nach der Eheschliessung getrennt werden. In den übrigen Provinzen sind die Trennungen am häufigsten in der Zeitdauer von drei bis vier Jahren. Doch sind die Unterschiede so gering, dass sie keineswegs bestimmte Schlüsse zulassen. Ungeachtet dessen, dass Ungenauigkeit im Umfange der statistischen Massen oder in deren Gruppierung bestehen können, können die Angaben auch belanglos sein (z.B. als Angabe nur für ein Jahr), auch bergen sie in sich die Wirkung der Expedivität der Gerichte bei der Erledigung der Ehestreitigkeiten. Doch zeigen sie vielleicht zugleich die Gepflogenheiten der Einwohner der betreffenden Gebiete an: ob sie sich für die Trennung bald entscheiden oder ob sie noch verhehlicht bleiben. (Alle angeführten Gebiete sind — mit Ausnahme von Bosnien und Herzegowina — dieselben als oben bei den Betrachtungen über die Perzentsätze der Ehetrennungen vor dem Ablauf von 5 Jahren angeführt.)

DIE ZAHL DER KINDER IN DEN GETRENNTEN EHEN

Zu den Angaben, worüber wir für eine Reihe von Jahren verfügen, gehört auch die Angabe über die Zahl der in den getrennten Ehen unterhaltenden Kinder. Hierbei ist nicht genau angeführt, um welche Art von Kindern es sich handelt, ob um gemeinschaft-

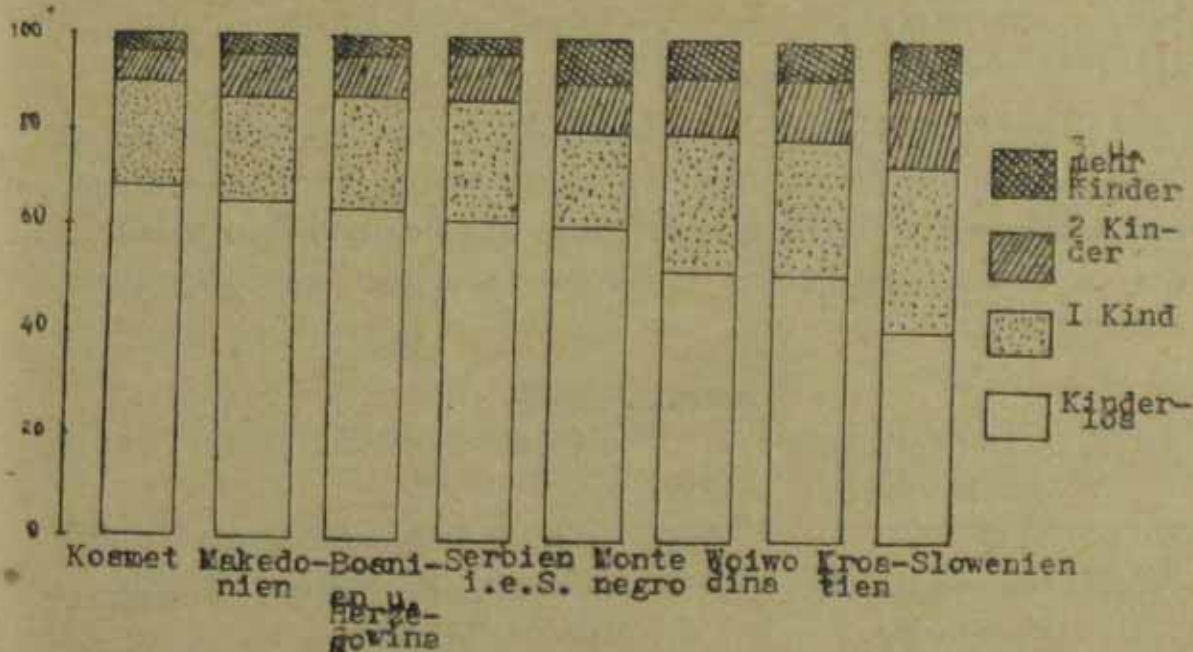
liche eheliche, ob um Kinder aus früheren Ehen, ob um uneheliche, um minderjährige oder erwachsene usw., doch können etwaige unrichtige Angaben nicht wesentlich sein.

Von den in Jugoslawien in den Jahren 1948 bis 1953 getrennten Ehen waren 60,5 % kinderlos und 39,1 % hatten Kinder, unter ihnen der grösste Teil — 25 % — mit einem Kinde. Die jugoslawischen Angaben bestätigen die bekannte Feststellung, dass die Kinder zwischen den Eheleuten ein starkes Bindeglied bilden. Doch muss man in ihnen auch einen bedeutsamen Einfluss der Gerichte bemerken, leichter kinderlose Ehen zu trennen. Wie gross dieser Einfluss ist, kann man auf Grund der verfügbaren Daten nicht feststellen.

Wie auch bei allen sonstigen Merkmalen sind auch hier grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Provinzen vorhanden. In demselben Zeitraum, von 1948 bis 1953, in welchem im Kosmet 7/10 der getrennten Ehen kinderlos waren, gab es in Slowenien kaum 4/10 solche getrennte Ehen :

Kosmet	68,8 %	Montenegro	63,2 %
Makedonien	66,5 %	Woiwodina	57,6 %
Bosnien u. Herzegowina	65,9 %	Kroatien	57,1 %
Serbien i.e.S.	63,6 %	Slowenien	42,0 %

Die Zahl der getrennten Ehen nach der Zahl der Kinder in diesen Ehen veranschaulicht das folgende Graphikon Nr. III.



Trotz der Verschiedenheit der Ehetrennungsgründe ist es nach unserem Dafürhalten immerhin symptomatisch dass in den bäuerlichen östlichen Provinzen Kinder ein bedeutsameres Bindeglied zwischen den Ehegatten bedeuten als in dem westlichen industrialisierten.

Gleicherweise symptomatisch dünkt uns die Entwicklung der Erscheinung, dass der Prozentsatz getrennter Ehen, in welchem Kinder vorhanden sind, ansteigt.

Wir führen den Prozentsatz der kinderlosen getrennten Ehen in Jugoslawien und in Slowenien an :

Jahr	Jugoslawien	Slowenien	Jahr	Jugoslawien	Slowenien
1948	64,2	46,0	1951	49,7	45,7
1949	62,9	42,6	1952	56,1	39,3
1950	61,4	40,8	1953	57,7	37,6

Es ist möglich, dass in der ersten Zeit nach Eintritt des GEV in Rechtswirksamkeit eine verhältnismässig grössere Zahl kinderloser Ehen getrennt wurde und dass jetzt der Prozess seine Normalisierung gefunden hat. Es ist aber auch möglich, dass der Prozess auch schon Ehepartner mit Kindern ergriffen hat, welche sich früher für die Ehetrennung nicht entschieden haben (nicht entscheiden wollten), während nun die Bedenken nach und nach schwinden.

Im grossen und ganzen zeigen die Tendenz des Fallens der Zahl der kinderlosen getrennten Ehen die Daten aller Volksrepubliken.

DIE TRENNUNGSGRÜNDE

Über die Gründe, aus welchen die Ehen getrennt wurden, wurden Angaben nur für das Jahr 1952 veröffentlicht. Die numerische Häufigkeit der Trennungsgründe aus den einzelnen Artikeln des GEV, auf Grund derer in diesem Jahre die Trennungsurteile ausgesprochen worden sind, war (in %) in Jugoslawien folgende:

Insgesamt 100,0			
Art.56 Unvereinbarkeit d. Charaktere	59,7	Art.62 Verschollenheit	7,5
Art.57 Ehebruch	12,7	Art.59 Misshandlungen	5,9
Art.61 Böswillige Verlassung	8,1	Gründe aus anderen Artikeln und unbekannt	6,1

Trotzdem die Angaben nicht ganz zuverlässig sind, weil ein ziemlich grosser Prozentsatz auf die übrigen Gründe entfällt (welche die Gründe der Ungültigkeitserklärungen und der Nichtigkeitserklärungen der Ehen einbegreifen) und auf die unbekanntenen Gründe, ist dennoch die vorherrschende Rolle des Art. 56 ersichtlich. Nur nach diesem Artikel allein ist es nicht erforderlich, solche Trennungsgründe anzuführen, die schon an sich allein absolute Rechtfertigungen für die Trennung sind, sondern überlässt die Entscheidung über die Rechtfertigung dem freien Ermessen des Gerichtes. Die ausserordentlich häufige Anwendung dieses Artikels beweist nicht nur seine Universalität, sondern verbirgt in sich auch das Vorhandensein anderer Trennungsgründe, sodass deswegen die Statistik hierüber nicht genau ist.

Da in den Volksrepubliken die Zahl der "übrigen" und unbekanntenen Trennungsgründe verschieden gross ist, kann man nicht sagen, ob die Unterschiede bedeutsam kennzeichnend sind. Aber in jenen Volksrepubliken, in denen die Zahl der nicht namentlich gruppierten Gründe unansehnlich ist, bestehen immerhin Unterschiede, die vermutlich nicht zufällig sind. So wurden in Serbien i.e.S. im Jahre 1952 7/10 aller getrennten Ehen nach Art. 56 getrennt, in Slowenien jedoch nur die Hälfte. Deutungen für diesen Unterschied gibt es mehrere. Jedenfalls weist dieser Unterschied die Auffassung der Gerichte über die Geltendmachung von Trennungsgründen, ebenso freilich auch die Auffassung der Prozessparteien, wie sie die Gründe in den Klagen angeben. Daraus entnehmen wir mittelbar, welche Bedeutung sie den anderen Trennungsgründen zumessen, deren Angabe sie unterliessen (verschwiegen).

Ein exaktes Bild würde erst eine mehrjährige, detailliert nach Trennungsgründen durchgeführte Statistik der getrennten Ehen ergeben. In den letzten Jahren neigt die Rechtsprechung immer mehr zu einer freieren Interpretation des Art. 56^b. Für die VR Slowenien jedoch zeigen mehrjährige Angaben vor allem eine grössere Geltendmachung des Art. 57 (in %)

Jahr	Insgesamt	Artikel			Die übrigen Artikel
		56	57	59	
1952	100,0	51,6	21,1	19,5	11,8
1953	100,0	41,6	29,2	17,5	11,7
1954	100,0	43,5	32,0	14,1	10,5

UNSERE HAUPTSÄCHLICHEN FESTSTELLUNGEN

Wenn wir unsere Feststellungen in grossen Zügen wiederholend zusammenfassen, dürfen wir sagen :

1. Hinsichtlich der Häufigkeit der Ehetrennungen können wir das jugoslawische Staatsgebiet in zwei Teile aufteilen :
in einen nordöstlichen, welcher Serbien i.e.S., die Woiwodina und Gebietsteile von Kroatien umfasst und
in einen Teil, der sich von Nordwesten gegen Südosten hinzieht und welcher Slowenien, Gebietsteile von Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, das Kosmet und Makedonien umfasst.
Im ersten Teile sind die Ehetrennungen häufiger als im letzteren.
2. Hinsichtlich der Dauer des Bestehens der getrennten Ehen besteht ein Unterschied zwischen dem östlichen und westlichen Landgebiete (Slowenien, Kroatien).
Im Osten dauern die getrennten Ehen eine kürzere Zeitspanne als im Westen.
3. Die gleiche Teilung hat auch für die Kinderzahl Geltung.
In der östlichen Hälfte überwiegen unter den getrennten Ehen die kinderlosen, während deren Anteil in der westlichen Hälfte bedeutend geringer ist.
4. Im Verhältnis zu den anderen demographischen Massen (Bevölkerung, Eheschliessungen) zeigte im ganzen Staatsgebiet die Zahl der Ehetrennungen von den Nachkriegsjahren an eine stetige Verminderung und hat in den Jahren 1953 bis 54 einen Stand erreicht, den wir für normal halten können.
5. Zu beobachten sind mehrere Tendenzen:
 - a) Unter den getrennten Ehen kommen immer mehr junge Ehen vor

- b) Die Zahl der getrennten Ehen mit vorhandenen Kindern wächst
- c) Häufiger als odiose Ehetrennungsgründe werden gesellschaftlich indifferente Gründe, die sog. Unvereinbarkeit der Charaktere geltend gemacht.

Im allgemeinen können wir sagen:

In Jugoslawien gibt es Gebietsteile, wo die Ehetrennungen viel häufiger sind als in anderen Teilen. Wenn wir die (auf verschiedene Art berechnete) Trennbarkeit vergleichen, ist sie in Serbien i.e.S. doppelt so häufig als z.B. in Slowenien, Makedonien und im Kosmet. Diese Unterschiede können keineswegs nur die Folge einer verschiedenen Strenge bei der Beurteilung der Trennungsgründe sein, noch auch nur die Folge strengerer Tendenzen zur Erhaltung der Ehegemeinschaften sein, sondern sie folgern aus den anderen Lebenssitten der Bevölkerung in Serbien i.e.S. und der Woiwodina und aus einer anderen Weltanschauung, die zum Vorschein kommt in einer grösseren Selbstverständlichkeit der Unterbrechung der Ehegemeinschaft unter Lebenden. Weniger rigorose Rechtssysteme in der Vergangenheit sind teilweise deren Ausdruck.

Es ist bekannt, dass der Prozentsatz der Trennungen unter der städtischen Bevölkerung bedeutend grösser ist als unter der ländlichen. Doch können wir diesem Unterschiede in der regionalen Analyse keine entscheidende Bedeutung beimessen, weil sich auch in den Provinzen, in denen wir eine verhältnismässig niedrige Trennbarkeit feststellten, grosse städtische Siedlungen befinden.

Auch die an sich zutreffende Deutung, dass die industrialisierte Bevölkerung mehr den Trennungen zuneigt, kann die Erscheinung der Ehetrennungen nicht aufklären, weil die am Gipfel der Tabelle befindlichen Länder Serbien i.e.S. und Makedonien im Staate nicht am meisten industrialisiert sind.

Wir denken, dass heutzutage in den erwähnten Ländern neben dem grundlegenden Kulturmilieu (wohin wir als einen starken Faktor auch die Duldsamkeit der orthodoxen Kirche in Ehetrennungen zählen) der Hauptgrund der grossen Zahl der Trennungen

der Umstand ist, dass dort die Trennungen der Ehe schon eine gewohnte Erscheinung sind. Die Gründe, warum in der Gruppe mit geringer Trennbarkeit heterogene jugoslawische Länder zusammenkamen, liegen nur teilweise in den Rechtssystemen, die dort vor der Einführung des GEV vom Jahre 1946 in Geltung standen. Deren Untersuchung übersteigt den Rahmen dieser Abhandlung, weil es um ausgesprochen soziologische Faktoren geht. Die für ganz Jugoslawien gesammelten Daten machen uns nur aufmerksam, dass ziffermässigen Analysen im Rahmen dieser Einheit wenig Bedeutung zukommt und dass es regionaler Analysen bedarf. Diese müssen die manchmal in einer Zahl oder in mehreren Zahlen vorkommenden Komponenten von komplizierten Resultanten in ihre Bestandteile auflösen. Zahlenmässige Deutungen von sozialen Erscheinungen haben zwar ihre Bedeutung, doch weisen sie noch bei weitem nicht alle Ursachen und Folgen aus, wenn sie nicht wesentlich mit anderen Methoden vervollständigt werden.

DIE MIT DER ANALYSE DER TRENNBARKEIT VERBUNDENEN METHODOLOGISCHEN PROBLEME

In dieser Studie haben wir nur einige statistische und soziologische Merkmale der Ehetrennungszahlen in Jugoslawien und in den einzelnen Volksrepubliken (und autonomen Gebieten) behandelt. Unberücksichtigt blieben aber solche zwar markante Faktoren, für welche für eine so repräsentative Zeitdauer, dass eine Analyse möglich wäre, genügende Daten noch nicht gesammelt worden sind.

In erster Reihe gehört zu diesen unberücksichtigten Faktoren das Lebensalter der Ehepartner zur Zeit der Trennung bzw. zur Zeit der Einhegung der Ehe. In den Komplex der Analyse des Lebensalters gehört auch die Untersuchung, in welcher Beziehung das Verhältnis der Lebensalter der Ehepartner steht und zwar, wer älter ist (Mann oder Frau) und wie gross dieser Altersunterschied im Vergleiche zum anderen Ehepartner ist.

Wir betrachten auch nicht die soziale Zugehörigkeit der getrennten Ehepartner in beruflicher Hinsicht, da die bisherigen An-

gaben hierüber nicht so verlässlich sind, um eine derartige Analyse zu ermöglichen, welche die Umstände, unter denen der Prozess seinen Anfang nahm, wesentlich ins Licht rücken würde. Es ist bekannt, dass unter der bäuerlichen Bevölkerung sehr wenig Ehetrennungen vorkommen, doch ist unter ihr in Slowenien die Zahl der Trennungen im Anwachsen. Unter den Getrennten wiegen die Angestellten im weiteren Sinne des Wortes vor, doch auch die Zahl der Arbeiter ist bedeutend, was keineswegs die Richtigkeit einiger pauschaler Behauptungen bestätigt.¹²

Ähnlich haben wir die Schulbildung nicht berücksichtigt, die nach ihren Gesichtspunkten auch eine bestimmte Einsicht in die Problematik bietet, ferner auch nicht das Domizil, welches ein Massstab für die Wirksamkeit der sozialen Kontrolle ist (die Anonymität des städtischen Lebens im Vergleiche zur Offensichtlichkeit des Benehmens des Einzelnen im Dorfe) usw.

Wir haben auch die Frage der Schuld nicht analysiert (ob der Mann, die Frau, beide oder niemand schuld ist), auch nicht die Frage, wer das Verfahren ausgelöst hat und nicht die übrigen prozessualen Merkmale. Vor jeder eingehenderen Auslegung müsste man hierbei zuerst deren besondere Bedeutung feststellen. Sie können nur formellen Charakters sein, sie können aber auch tatsächliche Beziehungen zwischen den Ehegatten bezw. mittelbar die soziale Stellung der Frau aufweisen.

Ebenso blieb unberührt das Gebiet, dessen Bekanntschaft für die Beurteilung des Problems von entscheidender Wichtigkeit ist. Das ist die eingehende Betrachtung der Beziehung zwischen den formalen Attributen der Ehetrennungen, wie sie in der Statistik aufscheinen und deren materielle Eigenheiten.

Die Zahl der Ehetrennungen ist eigentlich das Bild eines Rechtszustandes, die Zahl der zerrütteten Ehen ist aber grösser. Viele Ehegatten schreiten aus verschiedenen Gründen nie zur

12) L. Zlobnik : Ljudje med seboj (Leute untereinander), 1955, S. 154

13) Vergleiche : B. Skaberne : Položaj žene u braku kao što ga pokazuju brakorazvodne parnice (Die Stellung der Frau in der Ehe laut der Ehetrennungsprozesse), "Nasa deca" (Unsere Kinder), 1955, Nr. 11-12,

Ehetrennung. Die Bestimmung ihrer Anzahl entzieht sich der amtlichen Beurteilung.

Noch bedeutsamer als diese in allen Staaten bestehende Tatsache ist die ungleichmässige Beurteilung der Trennungsgründe. Deren Folge ist oft die Zurückweisung des Trennungsbehrens oder das Ruhen des Verfahrens.

Hiermit hängt die Unzuverlässigkeit der Angabe zusammen, wie lange durchschnittlich die Ehen gedauert haben, bevor sie getrennt wurden. Das Datum des Trennungsurteiles weist nämlich auch die Expedivität des Gerichtes aus, welche aus begründeten (z.B. Untersuchung des Tatbestandes) oder aus unbegründeten Gründen (z.B. Überbürdung der Richter) grösser oder kleiner ist. Man kann verstehen, dass die unter solchen Umständen gesammelten Tatsachen über die zeitliche Dauer der Ehe nicht den wirklichen Stand ausweisen. Die Statistik der Ehetrennungen müsste man mit der Angabe ergänzen, wann die Klage auf Ehetrennung eingebracht wurde. Dies würde eine richtigere Beurteilung der Festigkeit des Ehebandes ermöglichen.

Ahnlich verhält es sich mit dem Schuldspruch. Nur in einem Teile der Trennungsurteile fungiert ein einziger Trennungsgrund, bei zahlreichen Urteilen werden die Trennungsgründe aber kumulativ angeführt. Statistisch wird nur der erst angeführte Gesetzartikel bearbeitet. Dies vernebelt das ohnehin schon nicht ganz klare Bild der Schuldgründe. Nur ein viel eingehenderer Dienst wird zufriedenstellende Aufklärungen geben können.

Ungeachtet dieser formalen Seite der Bearbeitung der Angaben entsteht die Frage, welche Trennungsgründe die Parteien geltend machen und welche hiervon das Gericht übernimmt. Dieses ist hierbei nicht an die Angaben gebunden, sondern muss die materielle Wahrheit suchen. Est ist bekannt, dass die Ehepartner dort, wo eine objektive Beurteilung nicht möglich ist und wo sie ein verhältnismässig rasches Verfahren erwarten, meistens weniger odiose Gründe angeben. Zu denen gehört vor allem die Behauptung, dass eine Unvereinbarkeit der Charaktere zwischen den Ehegatten bestehe (Art. 56).

Endlich liessen wir für die Beurteilung der Trennbarkeit die gewichtigste Frage ganz bei Seite, inwieweit die geltend gemachten Gründe den wirklichen Tatbestand aufzeigen, bzw. welches die wirklichen Gründe der Trennungen sind. Diese sind teilweise bei der Begründung der Trennungsurteile dargelegt und kommen in der Statistik nur bloss zum Ausdruck. Sie können nur einer eingehenden psychosozialen Analyse der Struktur in einem bestimmten Staate, des Kulturmilieus und der sozialen Untergruppen, durch die eingehende Analyse der Urteile und durch psychoanalytische Tests der getrennten Ehepartner entnommen werden^{10,13}.

Teilweise könnte zur Klärung dieses Problems auch die Statistik beitragen, wenn sie feststellen würde, was der unmittelbare Anlass des Trennungsbegehrens war. Bekanntlich nimmt der überwiegende Teil der Ehepartner die Trennung deshalb vor, um eine neue Ehe eingehen zu können. Die Statistik der Eheschliessungen gibt zwar den Familienstand der Neuverehelichten an, nirgends ist aber ersichtlich, wann bei den Getrennten (auch nicht bei den Verwitweten) das frühere Eheband aufgehört hat, d.h. wieviel Zeit zwischen dem Aufhören der einen und dem Eingehen der anderen Ehe verflossen ist. Wenn diese Evidenz eingeführt würde, könnten wir die erwähnte Zeitspanne feststellen, damit aber die soziale Bedeutung der Ehetrennung bzw. der Wiederverehelichung der Getrennten von einer neuen Seite darstellen.

In unserer Studie haben wir nur einige Reststellungen und Vermutungen über die Trennungen in Jugoslawien aufgestellt und wiesen gleichzeitig auf einige Probleme hin, welche der Klarstellung bedürften, wenn wir die Antwort auf die Frage finden wollten, ob die Trennungen der Ehen in Jugoslawien bzw. in den einzelnen Provinzen einen solchen Umfang annehmen, dass sie ein Faktor der sozialen Unstabilität sind oder ob die Entwicklung, wie sie bisher zum Vorschein kam, erwünscht oder bloss toleriert ist, oder ob bei uns schon in grösserem Ausmasse eine Änderung der Anschauung über die Rolle der Ehe und der Familie als lebenslängliche Gemeinschaft begonnen hat und welches die Folgen der beschriebenen Erscheinung für das Individuum und für die Gesellschaft sind.
